

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum:	03.07.2025
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:		A VIII/036		
TOP:	Antrag der Fraktion FSS - Bürgerwille zählt – deshalb Bürgerbefragung			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	10.09.2025	
Haupt- und Personalausschuss	am:	17.09.2025	
Stadtrat	am:	13.10.2025	

Vorbemerkung:

Aus Sicht der Fraktion Freie Stadträte Stendal ist es notwendig und sinnvoll, dass die betroffenen Bürger / Einwohner in den Entscheidungsprozess darüber, ob ein Windpark in Ihrer unmittelbaren Nähe und außerhalb von ausgewiesenen Windvorranggebieten errichtet werden soll, in Form einer Bürgerbefragung rechtzeitig und nachvollziehbar beteiligt werden. Das Instrument einer Bürgerbefragung wird nicht alle Fragen beantworten – soll diese auch nicht, aber die Bürgerbefragung soll der Vertretung (Entscheidungsträger) darüber ein unabhängiges Ergebnis liefern, ob diejenigen, die betroffen sind – für die Errichtung von Windkraftanlagen / Windparks in Ihrer unmittelbaren Nähe - außerhalb von ausgewiesenen Windvorranggebieten dafür sind oder dagegen sind. Betroffenheit macht auch nicht an Gemarkungsgrenzen halt, deshalb sollen die Bürger / Einwohner der Ortschaften bzw. Ortsteilen befragt werden, sofern diese unter 2.500 m vom Windmast entfernen, eine Wohnbebauung vorweisen.

Rechtliche Vorgaben:

§ 28 KVG LSA - Beteiligung der Einwohner und Bürger

(3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 17 Hauptsatzung – Bürgerbefragung

(1) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

(2) In den in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten ist eine Bürgerbefragung ausgeschlossen.

(3) Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

§ 21 KVG LSA- Begriffsbestimmung

(1) Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt.

(2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.

Die Vertretung beschließt:

Beschlussvorschlag:

In den Ortsteilen: Dahlen, Heeren, Dahrenstedt und Welle wird eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 17 Hauptsatzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal mit nachfolgender Fragestellung durchgeführt:

- 1.) sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Windvorranggebieten und Windvorhaltegebieten auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal in Ihrer unmittelbaren Nähe auf den Flächen in der Gemarkung Dahlen, Flur 9, Flurstücke 249, 254, 256, 259, 260, 271, 275, 276, 278, 281 und 282 und der Gemarkung Welle, Flur 1, Flurstücke 3, 13, 14 und 15 errichtet werden?

Ja oder Nein?

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerbefragung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Die Auswertung der Bürgerbefragung erfolgt öffentlich unter vorheriger Terminangabe, das Abstimmungsergebnis ist in der nächst-folgenden Stadtratssitzung im öffentlichen Teil bekanntzugeben. Die Bürgerbefragung soll im Zeitraum vom 03.11.2025 bis zum 21.11.2025 durchgeführt werden.

Befragt werden alle Bürger gemäß Begriffsbestimmung des § 21 KVG LSA, d.h. alle Einwohner der Ortschaften, Dahlen, Heeren, Dahrenstedt und Welle, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in den zuvor benannten Ortschaften wohnen, bzw. ihre Hauptwohnung haben.

Begründung:

Eine Befragung ist in dieser Angelegenheit sinnvoll – wir sollten uns die Meinungen und das Votum der betroffenen Bürger / Einwohner anhören und erst dann entscheiden. Über die Köpfe hinweg zu entscheiden, halten wir für nicht angebracht – deshalb bitten wir um Zustimmung.

Röhl, Christian
Einreicher

Anlagenverzeichnis:

Originalantrag der Fraktion